



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes**

Datum: 30. April 2013

Nummer: 2013-138

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 30. April 2013

Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Krebsregister beider Basel
 - 1. Zusammenfassung
 - 2. Krebsregister
 - 3. Bisherige Datenaktualisierung
 - 4. Einführung des Statistikgesetzes
 - 5. Zukünftige Datenaktualisierung des KRBB, Änderung des ARG
- B. Merkmalskorrektur
 - 6. Ausgangslage
 - 7. Elternnamen
- C. Kostenfolgen
- D. Vernehmlassung
- E. Regulierungsfolgenabschätzung
- F. Antrag

A. Krebsregister beider Basel

1. Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten des kantonalen Statistikgesetzes (SGS 107) am 1. September 2008 ist es dem Statistischen Amt nicht mehr möglich, Todesfallmeldungen aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik an das Krebsregister beider Basel (KRBB) zu liefern. Diese sind jedoch für die Arbeit des Registers unverzichtbar. Das KRBB beschafft sich die Todesfallmeldungen aktuell durch Einzelanfragen bei den Einwohnergemeinden. Gleiches gilt für die notwendige Überprüfung, ob ein gemeldeter Krebspatient tatsächlich Einwohner der entsprechenden Gemeinde des Kantons Basel-Landschaft ist. Um in Zukunft erneut ein zentrales Meldewesen zu ermöglichen und die Gemeinden dadurch von Anfragen des KRBB zu entlasten, wird das KRBB an das Kantonale Personenregister angeschlossen. Dies erfordert die Ergänzung von § 14 Absatz 2 des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, SGS 111) um einen Buchstaben f^{bis}, Leitung des Krebsregisters beider Basel.

2. Krebsregister

Das Krebsregister beider Basel wurde 1969 von der Krebsliga beider Basel gegründet und wird seit 1992 von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt geführt und unterstützt. Diese Zusammenarbeit ist im Vertrag vom 17. Dezember 1991 betreffend partnerschaftlicher Führung des Krebsregisters beider Basel geregelt.

Aufgabe eines epidemiologischen Krebsregisters ist die Erfassung aller bösartigen Tumore bei Einwohnerinnen und Einwohnern einer Region. Das Krebsregister beider Basel (KRBB) ist das Messinstrument, mit dem der Effekt der ärztlichen Bemühungen um die Verbesserung der Betreuung von Krebspatienten bei Einwohnerinnen und Einwohnern in den beiden Basel erfasst wird.

Die eidgenössische Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung hat dem KRBB die Genehmigung zur Entgegennahme nicht anonymisierter Daten erteilt. Von Beginn an basiert die Datensammlung auf der freiwilligen Zusammenarbeit von Ärzten, Einwohnergemeinden und der Zentralen Informatik Dienststelle (ZID) des Kantons Basel-Stadt. Die behandelnden Ärzte werden über die Aufnahme neuer Patientinnen und Patienten informiert und unterrichten ihrerseits die Patienten, die die Aufnahme ihrer Daten in das Register ablehnen können.

In 13 Kantonen bestehen Krebsregister, die etwa 58% der Bevölkerung der Schweiz überblicken. Die Krebsregister arbeiten im Nationalen Institut für Krebsepidemiologie und -registrierung (NICER) zusammen und nehmen an nationalen und internationalen Studien teil.

Organisatorisch ist das KRBB seit dem 1. Januar 2012 beim Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Gesundheitsdienste, angesiedelt.

3. Bisherige Datenaktualisierung

Um die Daten des KRBB aktuell halten zu können und um die Lebensdauer der Patienten ausweisen zu können, ist das KRBB auf die Meldungen der Todesfälle der im Register enthaltenen Patientinnen und Patienten angewiesen.

Das Statistische Amt des Kantons Basel-Landschaft verfügt im Rahmen der kantonalen Bevölkerungsstatistik über die Todesfallmeldungen aller Baselbieter Gemeinden.

Auf Basis der kantonalen Datenschutzverordnung sowie der allfälligen Zustimmung einer Gemeinde zur Weitergabe der Meldungen über die Todesfälle aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik an das Krebsregister, lieferte das Statistische Amt dem KRBB bis 2005 die Todesfallmeldungen weiter (in den Jahren 2006 bis 2008 konnten die Todesfallmeldungen durch das KRBB aus innerorganisatorischen Gründen zeitweilig nicht mehr nachgefragt werden). Die Datenlieferungen enthielten pro Todesfall jeweils die Merkmale Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Zivilstand. Im genannten Zeitraum entlastete das Statistische Amt die Gemeinden dadurch von den direkten Anfragen des KRBB.

4. Einführung des Statistikgesetzes

Seit der Einführung des kantonalen Statistikgesetzes am 1. September 2008 (SGS 107) ist die Bekanntgabe der Todesfälle aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik durch das Statistische Amt an das KRBB nicht mehr möglich.

Begründung:

- § 4 Absatz 2 verbietet dem Statistischen Amt die Bekanntgabe von Daten, welche die Identifikation natürlicher Personen erlaubt. Zwar gibt es eine Ausnahme hierzu (Rückgabe an die Verwaltungsstelle, welche die Daten geliefert hat), deren Voraussetzungen in diesem Fall jedoch nicht erfüllt sind,
- § 17 Absatz 2 verbietet zudem die Weitergabe von Einzeldaten (d.h. Weitergabe des Grunddatensatzes oder Teilen davon),
- § 17 Absatz 3 verbietet darüber hinaus die Berufung auf § 8 des kantonalen Datenschutzgesetzes (SGS 162) als Grundlage für die Bekanntgabe.

Aus den genannten Gründen werden dem KRBB vom Statistischen Amt seit dem Jahr 2009 aus der kantonalen Bevölkerungsstatistik keine Einzeldaten zu den Todesfällen mehr zur Verfügung gestellt.

5. Zukünftige Datenaktualisierung des KRBB, Änderung des ARG

Seit 2009 beschafft sich das KRBB die Todesfallmeldungen direkt bei den Einwohnergemeinden. Nach Abklärungen des kantonalen Datenschutzes ist dies aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (DSG, SGS 162) zulässig.

Um die Datenaktualisierung und Verifizierung der Gemeindezugehörigkeit in Zukunft wieder zentral durchführen zu können und um dadurch die Gemeinden von den Anfragen des KRBB zu entlasten, soll das KRBB auf das Kantonale Personenregister zugreifen können. Um dies zu ermöglichen, sind gesetzliche Grundlagen erforderlich und es müssen bestimmte Rahmenbedingungen für die Zugriffe gewährleistet sein (insbesondere Verhinderung der impliziten Bekanntgabe von Krebsdiagnosen, d.h. der Verletzung des Forschungsgeheimnisses nach Art. 321^{bis} des Strafgesetzbuches).

Das Anmeldungs- und Registergesetz zählt in § 14 Absatz 2 die kantonalen und kommunalen Stellen auf, welche Daten im Kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch

melden lassen dürfen, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Da das KRBB heute nicht Bestandteil dieser Liste ist, muss § 14 Absatz 2 ARG um Buchstabe f^{bis}, Leitung des Krebsregisters beider Basel, ergänzt werden.

Die detaillierte Ausgestaltung der Abfrageberechtigung der kantonalen Stellen wird durch den Regierungsrat im Anhang der Anmeldungs- und Registerverordnung (ARV, SGS 111.11) festgelegt (§ 14 Absatz 3 ARG, § 12 ARV).

B. Merkmalskorrektur

6. Ausgangslage

§ 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG ist durch § 50 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 10. Februar 2011 (IDG, SGS 162) per 1. Januar 2013 aufgehoben worden. Buchstabe a regelte die Erhebung der Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Eltern und Kinder der niedergelassenen Person. Die Namen und Vornamen der Eltern werden von den Einwohnergemeinden jedoch nach wie vor als wichtige Bestandteile verschiedener Identifikationsprozesse benötigt. Daher ist die Bestimmung - in entsprechend verkürzter Form - wieder ins ARG aufzunehmen.

7. Elternnamen

Nach Inkrafttreten des Anmeldungs- und Registergesetzes am 1. Januar 2009 ist von Seiten Gemeindevertretern innerhalb der Arbeitsgruppe Recht (Kantonales Personenregister) die Forderung laut geworden, dass die unter § 2 Absatz 3 Buchstabe a vorgesehene Erhebung der Namen, Vornamen und Geburtsdaten der Eltern und Kinder der niedergelassenen Person in der Praxis nicht benötigt werde.

Der Hauptzweck dieser Bestimmung hat darin bestanden, den Gemeinden Identifikationsmerkmale an die Hand zu geben, damit sie die vom Bund neu vergebenen Versichertennummern (Nachfolge der AHV-Nummern) besser verifizieren können. Weil aber der Bund die Erst-Zuweisung der neuen Versichertennummern wider Erwarten äusserst rasch vollzog, seien die erwähnten Verifikationsmerkmale nicht mehr notwendig. Daher sei § 2 Absatz 3 Buchstabe a ARG aufzuheben, was auch im Sinne einer generell restriktiven Erhebung von Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ist. Die Aufhebung ist mittels § 50 IDG per 1. Januar 2013 vorgenommen worden.

Wie sich jetzt herausstellt, ist die Aufhebung vorschnell veranlasst worden. Obwohl die neue Versichertennummer nun in den Einwohnerkontrollen vorhanden ist, kann diese in einigen Prozessen nicht verwendet werden, weshalb trotzdem erweiterte Identifikationsmerkmale benötigt werden. In der Praxis der Einwohnergemeinden hat sich gezeigt, dass Namen und Vornamen der Eltern nach wie vor als wichtige Bestandteile verschiedener Identifikationsprozesse benötigt werden (z.B. im Verkehr mit der Zentralen Ausgleichsstelle ZAS¹ oder beim Antrag auf Ausstellung eines Schweizer Passes²). Aus diesem Grund sind die Namen und Vornamen der Eltern

¹ Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101)

² <http://www.schweizerpass.admin.ch/content/pass/de/home/ausweise/allgemeines/daten.html> (31. August 2012)

der niedergelassenen Personen als Buchstabe a von § 2 Absatz 3 wieder ins Anmeldungs- und Registergesetz aufzunehmen. Nicht benötigt werden jedoch die in dieser Bestimmung vormals genannt gewesenen Angaben der Kinder sowie die Geburtsdaten.

C. Kostenfolgen

Aus dem Anschluss des Krebsregisters beider Basel (KRBB) an das Kantonale Personenregister entstehen für den Kanton keine Kosten. Allfällig anfallende Kosten für die Anpassung von bestehenden Standard-Schnittstellen des Kantonalen Personenregisters sowie die Kosten für die Kommunikation zwischen dem Personenregister und dem KRBB gehen zulasten des KRBB.

Aus der Merkmalskorrektur betreffend Elternnamen entstehen sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden keine Kosten, da die Führung der Merkmale Namen und Vornamen der Eltern bis 31. Dezember 2012 geltendes Recht darstellt.

D. Vernehmlassung

Am 25. September 2012 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. Dezember 2012 in die Vernehmlassung bei den Parteien und Verbänden zu geben. Die Vernehmlassung hat folgende Ergebnisse gezeigt:

Die SVP unterstützt die Vorlage, indem insbesondere im Bereich des Krebsregisters die Erhebung statistischer Grundlagen für die Forschung erleichtert werden soll.

Die SP begrüsst die Ermöglichung des direkten Zugriffs des Krebsregisters auf die Daten im kantonalen Personenregister. Damit die Zugriffe auf ihre Rechtmässigkeit hin kontrolliert werden können, brauche es nicht nur das Datenschutz- und Sicherheitskonzept, sondern auch genügend Ressourcen, um eine solche Kontrolle auch durchführen zu können.

Die FDP begrüsst die elektronische Zugriffsmöglichkeit des Krebsregisters, da dies deutlich effizienter sei als das Einholen von Auskünften bei den Einwohnergemeinden. Sie begrüsst auch, dass die Namen und Vornamen der Eltern weiterhin im Einwohnerregister aufgeführt werden.

Die CVP, die EVP und die BDP sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sind mit den Änderungen einverstanden.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 27 vernehmen lassen. Davon befürworten alle die Vorlage oder schliessen sich der positiven Stellungnahme des VBLG an.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Anmeldungs- und Registergesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 30. April 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

Anmeldungs- und Registergesetz (ARG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Buchstabe a

³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen:

- a. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen,

§ 14 Absatz 2 Buchstabe f^{bis}

² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

- f^{bis}. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 36.0752, SGS 111

Synopsis

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 2 Einwohnerregister ¹ Die Einwohnergemeinden führen Register über die Personen, die sich bei ihnen niedergelassen haben oder sich aufhalten (kurz: Einwohnerregister). ² Das Einwohnerregister enthält die Daten zu den Merkmalen gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz. ³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen: a. ... b. familienrechtliche Beziehungen zu den Personen im selben Haushalt. ⁴ Auf Wunsch der verzeichneten Person enthält es zudem die Daten zu folgenden Merkmalen: a. Anrede und Titel; b. Name und Adresse derjenigen Person, die im Ereignisfall benachrichtigt werden soll.	Das Anmeldungs- und Registergesetz vom 19. Juni 2008 wird wie folgt geändert: § 2 Absatz 3 Buchstabe a ³ Zusätzlich enthält es von jeder niedergelassenen Person die Daten zu folgenden Merkmalen: a. Eltern mit jeweils amtlichem Namen und Vornamen,
§ 14 Abfrage ¹ Kantonale und kommunale Stellen dürfen diejenigen Daten im kantonalen Personenregister abfragen oder sich systematisch melden lassen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ² Als kantonale und kommunale Stellen gelten: a. die Direktionen und ihre Dienststellen, b. die Landeskanzlei, c. die Gerichte,	§ 14 Absatz 2 Buchstabe f^{bis} ² Als kantonale und kommunale Stellen gelten:

d. Gebäudeversicherung, e. die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft, f. die Basellandschaftliche Pensionskasse, g. die Geschäftsstelle des Tarifverbundes Nordwestschweiz, h. die Verwaltungen der Einwohnergemeinden, h^{bis}. die Verwaltungen der gemeinsamen Behörden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie der Zweckverbände der Einwohnergemeinden, i. die Verwaltungen der Bürgergemeinden, i^{bis}. die Verwaltungen der Zweckverbände der Bürgergemeinden, j. die Verwaltungen der Kirchgemeinden der Landeskirchen. ³ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigungen im Einzelnen fest.	f^{bis}. die Leitung des Krebsregisters beider Basel,
---	--